

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

20. Oktober 2023

Vernehmlassung Stromversorgungsgesetz – Swissgrid Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Stellung nehmen zu können. Zusammenfassend möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- **Rechtsgrundlagen & Rolle Swissgrid:** Mit der vorliegenden Revision des StromVG bezweckt der Bund insbesondere die Ergänzung der bisherigen Stromreserve um Reserveelemente mit thermischen Kraftwerken (vgl. Erläuterungen S. 2). Weiter sollen mit der Vorlage Grundlagen im Gesetz für Bestimmungen der «Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve» (WResV) geschaffen werden. Aus Sicht Swissgrid schafft vorliegende Revision relevante Rechtsgrundlagen, wo diese bisher fehlten. Einzelne Bestimmungen der WResV sind bisher jedoch noch nicht oder nicht eindeutig durch Bestimmungen im StromVG abgedeckt (**siehe Ausführungen im Abschnitt «Abgleich WResV – StromVG»**). Zudem ist die Auslegung verschiedener Begrifflichkeiten – u.a. auch im Verhältnis zur WResV – noch nicht eindeutig (**siehe Ausführungen im Abschnitt «Begrifflichkeiten»**). Die Ausweitung der Stromreserve um Reservekraftwerke führt ausserdem zu Auslegungsfragen der bestehenden Bestimmungen. Diesbezüglich weisen wir erneut daraufhin, dass Swissgrid gerne bereit ist, die operative Abwicklung der Stromreserve wahrzunehmen. Hingegen lehnt Swissgrid eine Verantwortung für die energieseitige Versorgungssicherheit und in diesem Zusammenhang auch die Durchführung von Ausschreibungen für den Bau von neuen Reservekraftwerken ab (**siehe Ausführungen zu Art. 8a Abs. 4 StromVG**). Eine solche Verantwortung stünde im Widerspruch zum Entflechtungsgebot nach Art. 10 und Art. 18 Abs. 6 StromVG. Das Entflechtungsgebot statuiert einen Grundgedanken des Stromversorgungsgesetzes, namentlich die Trennung des Markt-/Produktionsbereichs vom Übertragungsnetzbetrieb. Auch im Hinblick auf ein zukünftiges Stromabkommen ist eine Abkehr oder Aufweichung des Entflechtungsgebots zu vermeiden.
- **Technologieoffenheit der Stromreserve:** Swissgrid begrüsst den Hinweis in den Erläuterungen (S. 14), wonach der Bundesrat möglichst technologieoffene Ausschreibungen anstrebt. In Gesprächen mit Stakeholdern haben wir wiederholt festgestellt, dass Interesse besteht an

innovativeren Lösungen als mit fossiler Energie betriebenen Reservekraftwerken. Insbesondere erwähnt wurde in diesem Zusammenhang eine Kombination aus zusätzlichen Solaranlagen und Speichern.

- **Kosten für Ausgleichsenergie:** Im Rahmen der Vorlage ist eine Delegationsnorm an den Bundesrat hinsichtlich der Deckung der Kosten für Ausgleichsenergie vorgesehen. Aus Sicht Swissgrid sind die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen (S. 5 und 18) nicht eindeutig und unter Umständen sehr problematisch. Das Bilanzmanagement mit der Verrechnung von Ausgleichsenergie entspricht dem Branchenverständnis und stellt einen der zentralen Grundpfeiler der geltenden Marktordnung dar. Die Ausgleichsenergie ist von den Bilanzgruppen zu entrichten (Art. 15a StromVG). Müsste eine Bilanzgruppe Ausgleichsenergie nicht bezahlen, würde der Anreiz zur Einhaltung der Fahrpläne dahinfallen. Dies würde sich negativ auf den sicheren Netzbetrieb und damit letztlich auch die Versorgungssicherheit auswirken. Gerade in einer Situation mit einer angespannten Versorgungslage ist es entscheidend, dass alle Beteiligten inkl. Bilanzgruppen und Betreibern von Reservekraftwerken ihren Verpflichtungen nachkommen und diesbezüglich auch Anreize geschaffen werden (**siehe Ausführungen zu Art. 8b Abs. 4 Bst. h**). Nach Ansicht von Swissgrid ist deshalb davon abzusehen, in das System der Kostentragung für Ausgleichsenergie einzugreifen und eine dem Art. 15a StromVG widersprechende Bestimmung einzuführen. Sollten dennoch abweichende Regelungen statuiert werden, sind diese so auszugestalten, dass damit nicht in die etablierte Marktordnung und Verantwortlichkeiten eingegriffen wird.
- **Schadloshaltung von Swissgrid:** Der Wille des Verordnungsgebers ist es, dass aus der Stromreserve kein Gewinn resultiert (vgl. Erläuterungen zur WResV vom 25. Januar 2023, S. 16). Ab dem Geschäftsjahr 2024 sollen die anrechenbaren Kosten der Stromreserve und die Deckungsdifferenzen nach StromVG bzw. StromVV berechnet werden. Die Verzinsung der für die Stromreserve notwendigen Vermögenswerte erfolgt nach dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 StromVV. Das hat zur Folge, dass die Schadloshaltung von Swissgrid nicht mehr in jedem Fall gewährleistet ist. Zudem besteht ein Risiko, dass die Kosten der Stromreserve (bzw. die Kosten von deren Vorfinanzierung bis zur Wiedereinnahme über die Tarife) die finanziellen Möglichkeiten von Swissgrid übersteigen. Die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben bzw. die Wälzung zusätzlicher Kosten über das Übertragungsnetz können mittelfristig auch zur Folge haben, dass sich das Rating und die Bonität von Swissgrid verschlechtern. Davon betroffen wären alle Tätigkeiten von Swissgrid inkl. ihres Kernauftrags, dem diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes (Art. 20 StromVG). Swissgrid ist bereit, auch künftig ihren Beitrag zur Bewältigung einer Wintersituation zu leisten. Wo kein Gewinn möglich ist, darf aber auch kein Risiko ungedeckter Kosten bestehen. Konsequenterweise dürfen bei Swissgrid keine direkten oder indirekten Kosten aus der Abwicklung der Stromreserve entstehen, die sie über ihr Eigenkapital selbst zu tragen hat. Swissgrid ist sowohl für die operative Abwicklung der Stromreserve als auch im Falle eines Liquiditätssengpasses schadlos zu halten (**siehe Ausführungen zu Art. 15a**). Diesbezüglich ist auch die Frage zu klären, wie der Bund einen allfälligen Liquiditätssengpass von Swissgrid abzuwenden gedenkt.
- **Verantwortlichkeiten von Bilanzgruppen und der EICom:** Im Zuge der angespannten Versorgungslage im Winter 2022/23 zeigte sich, dass im StromVG noch vereinzelt Lücken bestehen. So sind Rolle und Verantwortlichkeiten der Bilanzgruppen bisher nur rudimentär geregelt. Die Bilanzgruppen spielen jedoch eine zentrale Rolle in der Stromversorgung. Ferner sieht die WResV in Art. 25 Abs. 3 (Stand 15. Februar 2023) vor, dass die EICom die Versorgungssituation überwacht. Swissgrid beantragt, dass diese Rollen und Verantwortlichkeiten im StromVG geregelt werden (**siehe Anträge zu Art. 8^{bis} und Art. 22 Abs. 3 StromVG**).

Allgemeine Anliegen

Abgleich WResV - StromVG

Nach Ansicht von Swissgrid sind nachfolgende Bestimmungen der WResV bisher nicht oder nicht eindeutig durch Bestimmungen im StromVG abgedeckt. Wir bitten um eine Überprüfung und all-fällige Anpassung im Rahmen der Revision StromVG.

- U.a. Art. 3 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 5 WResV – Kompetenz der EICom, unangemessen hohe Entgelte auszuschliessen. Gemäss unserem Verständnis ergibt sich diese Kompetenz ggf. aus Art. 22 Abs. 2 Bst. f StromVG¹ Version Mantelerlass (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien), was entsprechend in den Erläuterungen angemerkt werden könnte.
- Abgeleitet aus Art. 7 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3 WResV² - Vergütung Verfügbarkeitsentgelt zuhanden Aggregatoren für die Bündelung von Notstromgruppen und WKK-Anlagen (Aggregator als «Teilnehmer» an der Reserve und Vertragspartei ggü. Swissgrid).
- Art. 15 Abs. 2 WResV – Dienstleistungspauschale der Aggregatoren.
- Art. 18 Abs. 2 WResV – Meldepflichten der Teilnehmenden an der Stromreserve und der Bilanzgruppen.
- Art. 18 Abs. 4 WResV – Regelung (Vereinbarung) des Abrufs zwischen Swissgrid und den Bilanzgruppen.

Begrifflichkeiten

Aus Sicht Swissgrid besteht in den Art. 8a und 8b StromVG Verbesserungsbedarf hinsichtlich Verwendung und teils auch der Definition von Begriffen. Davon betroffen sind nicht nur die Regelungen der Vernehmlassungsvorlage, sondern auch die Regelungen aus dem Mantelerlass in den genannten Artikeln.

- Redaktionell ist durchgehend der Begriff «**Stromreserve**» statt «Energiereserve» zu verwenden.
- Gemäss Art. 8a Abs. 2 Bst. a haben «**Betreiber** von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh obligatorisch an der Reserve teilzunehmen». Gemäss Verständnis von Swissgrid bezieht sich der Wert von 10 GWh auf die «Betreiber» und nicht auf die einzelnen Speicherwasserkraftwerke (vgl. Art. 8a Abs. 4³). Wasserkraftwerke der Schweiz verfügen teils über komplexe Eigentumsverhältnisse (Stichwort Partnerwerke). Jeder Partner hat dabei das Recht, seinen Anteil am Wasser selbst zu vermarkten. Gegenüber Swissgrid (im Rahmen der Betriebsvereinbarung) gibt es nur einen Betreiber bzw. Betriebsführer pro Kraftwerk. Wir beantragen eine Klarstellung der Auslegung des Begriffs «Betreiber» und ab Inkrafttreten der Bestimmung eine Liste der nach Art. 8a Abs. 2 Bst. a verpflichteten «Betreiber».
- Gemäss Art. 8a Abs. 2 Bst. b Ziffer 1 können «**Speicher**» im Rahmen von Ausschreibungen teilnehmen. Swissgrid geht davon aus, dass der Begriff im Sinne der Technologieoffenheit (vgl. Erläuterungen zu Art. 8a) weit auszulegen ist. D.h. neben Speicherwasserkraftwerken, können

¹ Art. 22 Abs. 2 Bst. f StromVG Version Mantelerlass: «Sie [EICom] trifft die Entscheide zur Energiereserve (Art. 8a), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.»

² siehe zu Art. 16 Abs. 3 WResV jedoch auch die Ausführungen im Abschnitt Begrifflichkeiten, Absatz zu Aggregatoren.

³ Art. 8a Abs. 4 StromVG Version Mantelerlass: «...Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen...»

potenziell weitere Technologien (z.B. Batterie- oder Druckluftspeicher) an Ausschreibungen teilnehmen, sofern sie die Anforderungen an die Stromreserve erfüllen können. Wir regen eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen an.

- Die Teilnahme von Notstromgruppen, Endverbrauchern und in der Regel auch WKK-Anlagen erfolgt über **Aggregatoren**. Der Aggregator nimmt dabei gegenüber Swissgrid gewisse definierte Verantwortlichkeiten des Betreibers bzw. Betriebsführers wahr (insb. Gewährleistung Prozesse wie Fahrplanabwicklung und 24/7 Verfügbarkeit). Swissgrid entrichtet das Verfügbarkeitsentgelt und allfällige Abrufentschädigungen an den Aggregator. Der Aggregator leistet die Auszahlungen an die Betreiber der einzelnen Anlagen. Dieser Ablauf ist bisher nur teilweise in den Bestimmungen abgebildet. So finden die Aggregatoren keine Erwähnung in Art. 8a Abs. 2 Bst. b, Abs. 2^{bis}, Abs. 2^{ter} und Abs. 4, sondern erst in Art. 8b Abs. 4 Bst. c. Auch Art. 16 Abs. 3 WResV (Stand 15. Februar 2023) bildet den Ablauf nicht korrekt ab.
- Das Parlament führte in Art. 8a Abs. 4 StromVG Version Mantelerlass den Begriff der **«restlichen Reserve»** ein. Das Verhältnis dieses Begriffs zum Begriff «ergänzende Reserve» gemäss WResV erscheint (aufgrund von Art. 8a Abs. 2 Bst. a) nicht eindeutig. Ist die restliche Reserve mit der ergänzenden Reserve (Reservekraftwerke, Notstromgruppen, WKK-Anlagen) gleichzusetzen oder beinhaltet die restliche Reserve zudem Speicher nach Art. 8a Abs. 2 Bst. b Ziffer 1? Wie ist diesbezüglich auch der Begriff **«Wasserkraftreserve»** im Art. 8a Abs. 4 zu verstehen? Sind damit «alle» Wasserkraftwerke oder nur diejenigen gemäss Art. 8a Abs. 2 Bst. a (obligatorische Teilnahme) gemeint? Wir bitten um Klarstellung.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 8a Stromreserve & Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve

Art. 8a Abs. 4

⁴ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve, deren Teilnahme die EICom nötigenfalls anordnet, eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selbst fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben von Absatz 6 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der [nationalen] Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 8b Abs. 4 Bst. b Ziff. 1

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er namentlich vorsehen kann, dass:

1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,

Bemerkungen: Gemäss Art. 8a Abs. 4 führt Swissgrid «für die restliche Reserve die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung» ab. Gemäss Art. 8b Abs. 4 Bst. b Ziffer 1 kann der Bundesrat hiervon Ausnahmen vorsehen, in welchen Ausschreibungen vom UVEK wahrgenommen werden.

Aus Sicht Swissgrid zeigt vorliegender Aufbau exemplarisch auf, wie sich einzelne Änderungen im Rahmen des Mantelerlasses und vorliegender Revision auf die Stringenz von Teilen des StromVG auswirken (vgl. auch Ausführungen zu Begrifflichkeiten). Nicht geklärt ist u.a. das künftige Verhältnis der genannten Bestimmungen zu Art. 9 StromVG und insb. dessen Abs. 2⁴. Dieser sieht eine Kompetenz des Bundesrates für wettbewerbliche Ausschreibungen vor. Der Bund startete auf dieser Grundlage sodann auch im August 2023 eine Ausschreibung für Reservekraftwerke.

Soweit es sich um Ausschreibungen für die Kontrahierung von bestehenden Anlagen zur Teilnahme an der Stromreserve handelt, kann Swissgrid diese Aufgabe wahrnehmen. Solche Ausschreibungen weisen Ähnlichkeiten mit den heutigen Aufgaben von Swissgrid auf. Swissgrid hat das Fachwissen und die Prozesse zur Einbindung solcher Kraftwerke.

Handelt es sich hingegen um Ausschreibungen für den Bau und Betrieb von Anlagen, lehnt Swissgrid die Verantwortung für deren Durchführung ab. Diese Aufgabe würde über eine operative Abwicklung der Stromreserve hinausgehen. Swissgrid würde damit eine Mitverantwortung für die energieseitige Versorgungssicherheit auferlegt. Diese Verantwortung würde dem Grundgedanken des StromVG, der Trennung des Markt-/Produktionsbereichs vom Übertragungsnetzbetrieb, welches im Entflechtungsgebot nach Art. 10 und Art. 18 Abs. 6 StromVG Ausdruck findet, zuwiderlaufen. Für die Gewährleistung ihres gesetzlichen Auftrages nach Art. 20 StromVG – dem diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes – bedarf Swissgrid der Stromreserve nicht. Die Verantwortung für die jederzeitige Belieferung von Elektrizität an die Endverbraucher tragen die Bilanzgruppen bzw. die jeweiligen Verteilnetzbetreiber.

Der Entscheid für den Bau von neuen Reservekraftwerken ist zudem ein politischer Entscheid und kann vor Ort umstritten sein. Entsprechend hat dieser Entscheid durch eine Behörde und nicht durch Swissgrid zu erfolgen (vgl. Erläuterungen zur WResV vom 28. Juni 2023, S.1).

Swissgrid gibt weiter zu bedenken, dass der Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU weiterhin ein Ziel sein muss. Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass Ausschreibungen für Reservekraftwerke bzw. deren rechtliche Grundlagen nicht im Widerspruch zum EU-Recht stehen.

⁴ Art. 9 Abs. 2 StromVG: «Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für die Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsverwendung und die Beschaffung von Elektrizität durchführen. Er legt in der Ausschreibung die Kriterien fest in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit.»

Abschliessend weisen wir daraufhin, dass aufgrund der in Art. 8b Abs. 4 Bst. b Ziffer 1 vorgesehenen Ausnahmebestimmung (Durchführung Ausschreibungen durch den Bund) eine Rechtsunsicherheit entsteht. Gemäss unserem Verständnis erfolgt mit einer Ausschreibung des Bundes grundsätzlich auch ein Zuschlag zur Teilnahme an der Stromreserve. Ungeachtet von Art. 8b Abs. 5⁵ ist dieser Fall bzw. die dazu erforderliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber eines Reservekraftwerks und Swissgrid womöglich jedoch nicht durch Art. 8a Abs. 4 abgedeckt. Swissgrid geht davon aus, dass Art. 10 Abs. 1 WResV⁶ weiterhin Bestand hat, und wir bitten um eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zur Revision StromVG.

Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve

Abs. 1:

¹ Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen.

Bemerkungen: Vorliegende Bestimmung ist womöglich einschränkender als die derzeitigen Regelungen der WResV. Für Swissgrid ist diesbezüglich nicht eindeutig, ob mit «Markt» auch eine Teilnahme an den Systemdienstleistungen von Swissgrid (u.a. Regelenergiemarkt und der Markt für Redispatch) gemeint ist.

Bisher ist es Reservekraftwerken erlaubt, ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Systemdienstleistungen zu erbringen (Art. 11 Abs. 2 WResV) und ausserhalb der Bereitschaftszeiten ihre Generatoren zur Spannungshaltung einzusetzen (Art. 11 Abs. 4 WResV). Gemäss den Erläuterungen (S. 15) ist «ein netzdienlicher Einsatz der Generatoren zur Spannungshaltung» nicht ausgeschlossen. Abhängig von der Auslegung des Begriffs «Markt» bildet der Gesetzestext womöglich aber keine ausreichende Rechtsgrundlage für Ausnahmebestimmungen auf Verordnungsebene. Wir bitten deshalb um Klärung.

Ergänzend gibt Swissgrid zu Bedenken: Wurde ein Reservekraftwerk ursprünglich vom Markt finanziert und erfüllen die Betreiber für Einsätze zugunsten von Systemdienstleistungen die gesetzlichen Anforderungen (z.B. bzgl. Luftreinhaltung) ist nicht ersichtlich, weshalb ihnen eine Teilnahme am Markt für Systemdienstleistungen (und damit die Leistung eines Beitrags zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs) per se untersagt werden soll. Richtig ist deshalb auch, dass Notstromgruppen nicht von einer Einschränkung nach Art. 8b Abs. 1 betroffen sind. Wurde ein Reservekraftwerk hingegen über die Stromreserve finanziert, ist vorstellbar, dass deren Einsatz zugunsten von Systemdienstleistungen in gewissen Fällen (insb. bei Regelenergie) marktverzerrend sein kann.

⁵ Art. 8 Abs. 5 StromVG Version Vernehmlassung: «Der Bundesrat regelt für Reservekraftwerke, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung] in die Reserve aufgenommen wurden, inwieweit und unter welchen Bedingungen diese weiterhin an der Stromreserve teilnehmen können.»

⁶ Art. 10 Abs. 1 WResV: «Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Betreiber, der an der ergänzenden Reserve teilnimmt, eine Vereinbarung über den Einsatz des Reservekraftwerks ab.»

Art. 8b Abs. 4 Bst. b Ziff. 2:

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er namentlich vorsehen kann, dass:

1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,
2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;

Bemerkungen: Gemäss der Bestimmung, kann der Bundesrat vorsehen, dass Teilnehmende nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden. Die Erläuterungen (S. 16) nennen als Beispiel namentlich Einladungsverfahren für kleine WKK-Anlagen. Nach dem Verständnis von Swissgrid gehen die Erläuterungen somit davon aus, dass Abs. 4 Bst. b Ziff. 2 in Kombination mit Ziff. 1 (Ausschreibungen des Bundes) zur Anwendung käme.

Aufgrund der Erläuterungen zu Ziffer 2 besteht für Swissgrid eine Unklarheit: Der Bundesrat wies in seinen Ausführungen zur Stromreserve bzw. der WResV darauf hin, dass die Ausschreibungen ähnlich zur Beschaffung von Systemdienstleistungen erfolgen (vgl. Erläuterungen zur WResV vom 7. September 2022, S. 6). Systemdienstleistungen werden der Sache entsprechend und gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Bst. b StromVG nach einem «transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren» ausserhalb des Vergabewesens beschafft. Es handelt sich somit um ein Verfahren *lex specialis*. Das Beispiel eines Einladungsverfahrens kann, wenn damit auf ein Einladungsverfahren gemäss Vergaberecht verwiesen wird, auf Ausschreibungen von Swissgrid nicht anwendbar sein. Anwendbar wäre jedoch die ebenfalls in den Erläuterungen genannte Umsetzung mit Definition von Standardprodukten (und deren anschliessende Publikation gegenüber den interessierten Kreisen im Rahmen eines diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens).

Art. 8b Abs. 4 Bst. g:

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

g. den Rückbau von Reservekraftwerken und dessen Finanzierung als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes;

Bemerkungen: Gemäss Verständnis von Swissgrid soll mit der Bestimmung insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Wälzung der Kosten eines Rückbaus von Reservekraftwerken geschaffen werden. Bisher fehlte eine solche Bestimmung im StromVG. Aus Sicht Swissgrid ist dies jedoch nicht nur in generell abstrakter Form in einer Verordnung zu regeln. Die allfällige Wälzung von Rückbaukosten von Reservekraftwerken über die Tarife des Übertragungsnetzes hat zusätzlich im Einzelfall über eine Verfügung der EICom zu erfolgen, wie dies bereits bei anderen Kosten der Stromreserve erfolgt (vgl. auch Änderungsantrag zu Art. 15a StromVG).

Hinsichtlich Festlegung eines allfälligen «Rückbaudatums» auf Verordnungsebene gibt Swissgrid zu bedenken, dass ein Rückbau von Reservekraftwerken nach 15 Jahren (vorgesehene Betriebsdauer gemäss Erläuterungen, vgl. S. 24) nicht zwingend sinnvoll ist. Kann ein Reservekraftwerk bspw. auch mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, ist ggf. ein Weiterbetrieb ausserhalb der Stromreserve sinnvoll.

Art. 8b Abs. 4 Bst. h

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

h. die Deckung der Kosten für Ausgleichsenergie.

Bemerkungen: Gemäss Abs. 4 Bst. h kann der Bundesrat Vorschriften erlassen über die Deckung der Kosten für Ausgleichsenergie. Gemäss den Erläuterungen (S. 5) soll der Bundesrat regeln können, in welchen Fällen die Ausgleichsenergiekosten vom Kraftwerksbetreiber getragen werden und in welchen Fällen sie über die Abrufentschädigung zu den anrechenbaren Betriebskosten des Übertragungsnetzes geschlagen werden.

Die Auslegung hiervon ist für Swissgrid nicht eindeutig und möglicherweise sehr problematisch. Die Erläuterungen liefern auch keine Begründung, weshalb die Betreiber der ergänzenden Reserve Ausgleichsenergiekosten nicht tragen sollen. Aus Sicht Swissgrid widerspricht der Vorschlag dem etablierten Rollenverständnis der beteiligten Akteure, der gesetzlichen Definition von Ausgleichsenergie (Art. 4 Abs. 1 Bst. e^{ter} StromVG) und dem Gleichbehandlungsprinzip.

Exkurs: Das Bilanzmanagement mit der Verrechnung von Ausgleichsenergie entspricht dem Branchenverständnis und stellt einen zentralen Grundpfeiler der geltenden Marktordnung dar. Die Ausgleichsenergie fällt in jedem Fall an und deren Kosten sind von den Bilanzgruppen zu entrichten. Die Ausgleichsenergiekosten sind die Kosten der Regelenergie zuzüglich eines Aufpreises als Beanreizung einer systemdienlichen Teilnahme. Swissgrid stellt die Kosten den Bilanzgruppen individuell in Rechnung (Art. 15a StromVG). Die Bilanzgruppen verrechnen die Kosten im Innenverhältnis weiter, so auch an die bei ihnen angeschlossenen Kraftwerksbetreiber. Die Kraftwerksbetreiber entrichten die allenfalls bei ihnen anfallende Ausgleichsenergie somit an die Bilanzgruppen und nicht an Swissgrid.

Die Aussage, wonach die Ausgleichsenergie in kritischen Situationen sehr teuer sein kann, ist noch kein Grund, diese Kosten über das Übertragungsnetz zu sozialisieren. Die Tatsache, dass Ausgleichsenergie in gewissen Situationen sehr teuer ist, zeigt einzig eine starke Nachfrage (d.h. grosse Unausgeglichenheit) und/oder eine eingeschränkte Angebotssituation – d.h. in beiden Fällen eine Knappheitssituation. Müsste eine Bilanzgruppe Ausgleichsenergie nicht bezahlen, würde der Anreiz zur Einhaltung der Fahrpläne dahinfallen. Hierdurch würde gerade in kritischen Situationen der Anreiz entfernt, die Fahrplanteue im Interesse eines sicheren und stabilen Netzbetriebs aufrecht zu erhalten. Weiter könnte es aufseiten der Kraftwerksbetreiber zu einem reduzierten Anreiz auf Gewährleistung der Betriebsmittelbereitschaft führen. Denn die Betreiber erhielten bei fehlender Bereitschaft nur eine Reduktion des zustehenden Entgelts. Eine weitergehende Pönalisierung würde nicht erfolgen. Um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten, müsste Swissgrid ggf. mehr Systemdienstleistungen vorhalten, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Vorhaltekosten und die Verfügbarkeit von Energie. Reduzierte Fahrplanteue und reduzierte Betriebsmittelbereitschaft würden sich damit letztlich auch auf die Versorgungssicherheit negativ auswirken. Gerade in einer Situation mit einer angespannten Versorgungslage ist es aber entscheidend, dass alle Beteiligten ihren Verpflichtungen nachkommen.

Swissgrid bezweifelt zudem, dass die in Art. 8b Abs. 4 Bst. h StromVG enthaltene Delegationsnorm an den Bundesrat eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt, um auf Verordnungsebene den Grundsatz von Art. 15a Abs. 1 StromVG auszuhebeln, wonach die Kosten für Ausgleichsenergie den Bilanzgruppen individuell in Rechnung zu stellen sind.

Darüber hinaus steht der Ansatz im Widerspruch zum diskriminierungsfreien Betrieb des Übertragungsnetzes nach Art. 20 Abs. 1 StromVG. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass ein Teil der

Wasserkraftbetreiber an der Stromreserve zwingend teilzunehmen haben und deren Bilanzgruppen die Kosten für Ausgleichsenergie selbst tragen müssen, während die Teilnehmenden der ergänzenden Reserve auf freiwilliger Basis teilnehmen und hierbei Gewinne privatisieren können jedoch Kosten für Ausgleichsenergie gegebenenfalls sozialisiert werden sollen.

Nach Ansicht von Swissgrid ist davon abzusehen, in das System der Kostentragung für Ausgleichsenergie einzugreifen. Sollten dennoch abweichende Regelungen statuiert werden, sind diese so auszugestalten, dass damit nicht in die etablierte Marktordnung und Verantwortlichkeiten eingegriffen wird. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 24. August 2023 im Rahmen der Vernehmlassung Winterreserveverordnung. Darin beantragte Swissgrid einen neuen Art. 19 Abs. 1^{bis} WResV als Grundlage für einen Intraday-Abwurf der Stromreserve, sollte ein anderer Teil der Reserve kurzfristig und ausserplanmässig ausfallen. Dies erhöht die Netzstabilität und reduziert die Ausgleichsenergiezahlungen für das Gesamtsystem.

Art. 15a Besondere Kosten des Übertragungsnetzes

Mit den Massnahmen der Stromreserve (wie auch den Änderungen im Mantelerlass in Art. 15b StromVG) sind in den kommenden Jahren erhebliche Kosten für Swissgrid verbunden. Swissgrid gibt dabei zu Bedenken:

- Mit der Wälzung dieser Kosten über die Tarife des Übertragungsnetzes werden zentrale Grundsätze des Stromversorgungsgesetzes aufgeweicht bzw. in Frage gestellt. Die Schaffung des StromVG bezweckte u.a. die Trennung des Markt-/Produktionsbereichs vom Monopol-/Netzbereich (und damit auch die Verhinderung von Quersubventionierungen) wie auch die Trennung des Übertragungsnetzes von den Verteilnetzen (siehe u.a. Art. 10 und Art. 18 Abs. 6 StromVG).
- Der Wille des Ordnungsgebers ist es, dass aus der Stromreserve kein Gewinn resultiert (vgl. Erläuterungen zur WResV vom 25. Januar 2023, S. 16). Die Kosten der Stromreserve richten sich deshalb nicht nach dem üblichen Cost-Plus-Modell. Ab dem Geschäftsjahr 2024 sollen die anrechenbaren Kosten der Stromreserve und die Deckungsdifferenzen nach StromVG bzw. StromVV berechnet werden. Die Verzinsung allfälliger Vermögenswerte erfolgt nach dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 StromVV. Das hat zur Folge, dass die Schadloshaltung von Swissgrid nicht mehr in jedem Fall gewährleistet ist. Swissgrid muss für die Finanzierung der Stromreserve Fremdkapital aufnehmen. Die regulatorischen Vorgaben, welche ab dem Geschäftsjahr 2024 zur Anwendung kommen, haben zur Folge, dass die ab dem Jahr 2024 entstehenden Fremdfinanzierungskosten (teilweise) als ungedeckte Kosten zu Lasten von Swissgrid gehen. Dies, weil die tatsächlichen Zinskosten höher ausfallen können als die hierfür vorgesehenen regulatorischen Abgeltungen. Eine kostendeckende regulatorische Verzinsung findet weder über das für die Stromreserve betriebsnotwendige Vermögen noch über eine allfällige Deckungsdifferenz statt.
- Ein Abruf der Stromreserve ist ein ausserordentliches Ereignis und somit weder voraussehbar noch planbar. Es führt jedoch zwangsläufig zu Überdeckungen, welche Stand heute zu Lasten von Swissgrid gehen würden. Aus Sicht Swissgrid ist dies nicht sachgerecht. Konsequenterweise wäre auf eine Verzinsung der durch einen Stromreserveabruf entstandenen Überdeckung zu verzichten oder die Kosten sollten im Sinne der Schadloshaltung anrechenbar sein.
- Es besteht das Risiko, dass die insgesamt auf Swissgrid zukommenden Kosten ihre finanziellen Möglichkeiten (bzw. den nominellen Appetit der Fremdkapitalinvestoren) übersteigen.
- Die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben bzw. die Wälzung zusätzlicher Kosten über das Übertragungsnetz können mittelfristig zur Folge haben, dass sich das Rating und die Bonität

von Swissgrid verschlechtern. Die Beschaffung von Geldmitteln zur Finanzierung der Aufgaben von Swissgrid wäre dann nur zu schlechteren Konditionen möglich als heute. Davon betroffen wären alle Tätigkeiten von Swissgrid inkl. ihres Kernauftrags, dem diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes (Art. 20 StromVG).

Swissgrid beantragt deshalb, dass sie für die Abwicklung der Stromreserve schadlos zu halten ist (vgl. auch unsere Ausführungen vom 24. August 2023 im Rahmen der Vernehmlassung der WResV). Wo kein Gewinn möglich ist, darf auch kein Risiko ungedeckter Kosten bestehen. Zudem ist die Frage zu klären, wie der Bund einen allfälligen Liquiditätsengpass von Swissgrid abzuwenden gedenkt.

Änderungsanträge:

1 Die mit der Bildung und Bewirtschaftung der Stromreserve nach den Artikeln 8a und 8b verbundenen Kosten gelten als anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten des Übertragungsnetzes. Die nationale Netzgesellschaft wird dabei finanziell schadlos gehalten. Zu den Kosten gehören insbesondere:

- a. Entgelte an die Teilnehmer der Stromreserve,
- b. Vollzugskosten, insbesondere diejenigen der nationalen Netzgesellschaft

2 Die Vergütung von Kosten aus Vereinbarungen des Bundes mit Dritten gemäss Absatz 1 erfolgt durch die nationale Netzgesellschaft, nachdem das BFE die Kosten geprüft und die ECom diese als anrechenbar verfügt hat.

3 4 Als anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:

- a. die Kosten der bezeichneten Stelle für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten (Art. 8 b)
- b. die Kosten, die den Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern unmittelbar durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung notwendig sind.

4 2 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung prüft vorab, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 4 Buchstabe b erfüllt sind. Es entscheidet nach Anhörung der ECom, ob die Kosten als Übertragungsnetzkosten anrechenbar sind.

5 3 Der Bundesrat regelt, wie die dem Übertragungsnetz nach Absatz 1 und 3 zugeordneten Kosten auszuweisen sind und wie sie den Berechtigten von der nationalen Netzgesellschaft erstattet werden.

Begründung: Swissgrid begrüsst die Überführung der Kosten der Stromreserve aus dem Art. 15 in den Art. 15a StromVG (und damit deren Trennung von den Kosten des Netzbetriebs). Der jetzige Aufbau von Art. 15a vermag jedoch noch nicht zu überzeugen. Gemäss unserem Verständnis der Historie von Art. 15a, bezieht sich die Formulierung «soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist» nicht auf die Stromreserve (vgl. auch den Wortlaut von Abs. 4 Version oben). Wir beantragen deshalb eine redaktionelle Überarbeitung (vgl. Änderungsanträge oben).

Abs. 1 und 3: Bei den Kosten der Stromreserve handelt es sich zum grössten Teil um Betriebskosten. Vereinzelt können aber Kapitalkosten entstehen (bspw. Beschaffung von IT-Infrastruktur),

was entsprechend zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für Kosten von Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz.

Bzgl. Schadloshaltung siehe Ausführungen oben.

Abs. 2: Bei Kosten aus Vereinbarungen des Bundes mit Dritten kann Swissgrid keine inhaltliche Prüfung ihrer Angemessenheit vornehmen. Die Vergütung dieser Kosten hat deshalb auf Grundlage von deren inhaltlichen Prüfung und Bestätigung ihrer Angemessenheit durch das BFE und Verfügung von deren Anrechenbarkeit durch die ECom zu erfolgen. Dies entspricht der bisherigen Praxis der operativen Abwicklung der Stromreserve.

Abschliessend weisen wir nochmal darauf hin, dass die Kosten nach Art. 15a «besondere Kosten des Übertragungsnetzes und Art. 15b «Erzeugungsbedingte Verstärkungen im Verteilnetz und von Anschlussleitungen» StromVG Version Mantelerlass mehrheitlich⁷ keine Kosten des Betriebs des Übertragungsnetzes darstellen. Die jetzige Zuordnung ist nicht im Sinne von Art. 10 und Art. 18 Abs. 6 StromVG. Swissgrid regt deshalb eine Überprüfung an, ob die Bestimmungen in Anlehnung an den Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz zu überarbeiten sind (Erhebung von ein oder mehreren Zuschlägen auf das Netznutzungsentgelt des Übertragungsnetzes mit anschließender Wälzung dieser Kosten auf die Endverbraucher).

Art. 29 Strafbestimmungen

Änderungsantrag:

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1) oder die entsprechenden Pflichten gegenüber der [nationalen] Netzgesellschaft im Zusammenhang mit der **Stromreserve** ~~Energiereserve~~ verletzt (Art. 8a Abs. 4 2);

Begründung: Die Korrekturen sind redaktioneller Art.

Energiegesetz (EnG)

Art. 55a und 56

Bemerkung: Mit Art. 55a und 56 EnG schafft der Bund eine eindeutige Rechtsgrundlage für sein Ende 2022 lanciertes Energiedashboard Schweiz. Dies ist im Sinne der Rechtssicherheit. Wie der Bund auf seinem Energiedashboard selbst festhält, ist die Datenlage teils noch nicht zufriedenstellend. Swissgrid teilt die Meinung, dass die Datenqualität zu verbessern ist und es einer höheren Transparenz in Bezug auf Energiedaten bedarf. Wichtig ist diesbezüglich auch, dass bestehende Lücken, Unsicherheiten, unterschiedliche methodologische Ansätze etc. im Interesse einer guten Interpretierbarkeit der Daten transparent ausgewiesen werden.

⁷ Eine Ausnahme hiervon können z.B. sein: Kosten für Massnahmen im Übertragungsnetz zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (vgl. Art. 15a Abs. 1 Bst. b StromVG Version Mantelerlass).

Weitere Änderungsanträge

Im Rahmen der Revision StromVG beantragt Swissgrid nachfolgende weitere Änderungen im StromVG.

Art. 8^{bis} Neu Aufgaben der Bilanzgruppen

Änderungsantrag

¹ Jede Bilanzgruppe hat einen beteiligten Teilnehmer zu bezeichnen, der die Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft und Dritten vertritt (Bilanzgruppenverantwortlicher).

² Der Bilanzgruppenverantwortliche ist für die jederzeitige möglichst ausgeglichene Energie- und Leistungsbilanz in der von ihm geführten Bilanzgruppe verantwortlich. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, um diese Ausgeglichenheit kurz-, mittel- und langfristig zu gewährleisten.

Begründung: Die Bilanzgruppen bzw. deren Verantwortliche erfüllen in der Stromversorgung der Schweiz eine zentrale Rolle. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist für eine jederzeit möglichst ausgeglichene Energie- und Leistungsbilanz zwischen Beschaffung und Abgabe in seiner Bilanzgruppe verantwortlich (Definition gemäss VSE-Glossar). Im Weiteren ist er für die ordnungsgemässe Fahrplanabwicklung verantwortlich. Swissgrid stellt seit einiger Zeit eine Zunahme von Fahrplanabweichungen von Bilanzgruppen fest. Grund hierfür ist u.a. die Zunahme von schlechten Prognosen der Photovoltaik-Produktion seitens der Bilanzgruppen (ein anderer Grund sind nicht vorhandene Echtzeitdaten). Bei der in Art. 8a StromVG vorgesehenen Stromreserve kommt den Bilanzgruppen eine weitere wichtige Aufgabe zu. Können die Bilanzgruppen sich am Markt nicht mehr mit Energie eindecken, haben sie der nationalen Netzgesellschaft den Bedarf für einen Abruf der Reserve anzumelden.

Im StromVG sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Bilanzgruppen bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen nur rudimentär geregelt (Art. 4 Abs. 1 Bst. e^{bis} sowie Art. 15a^{bis} StromVG). Es ist gerade im Hinblick auf angespannte Versorgungslagen und der Notwendigkeit der Schärfung der Verantwortlichkeiten notwendig, einerseits den bestehenden Art. 23 Abs. 4 StromVV auf Stufe Gesetz zu heben (Art. 8^{bis} Abs. 1 NEU) und die Aufgaben der Bilanzgruppenverantwortlichen auf Stufe Gesetz präziser zu regeln (Art. 8^{bis} Abs. 2 NEU).

Art. 22 Abs. 3

Änderungsantrag:

³ Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte und die Versorgungssituation im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie kann für die Beobachtung Dritte beiziehen, insbesondere für den Betrieb von Monitoringsystemen und das Erstellen von Analysen und sorgt für die entsprechende Datenverfügbarkeit. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.

Begründung: Die Beobachtung der Energieverfügbarkeit und der Systemadäquanz sind entscheidend für die frühzeitige Erkennung und fortlaufende Beobachtung von Gefährdungen der

inländischen Versorgung mit Strom und, daraus abgeleitet, das Ergreifen von Massnahmen. Im StromVG sind deshalb die entsprechenden Zuständigkeiten zu regeln. Gemäss dem im Februar 2023 in Kraft getretenen Art. 25 Abs. 3 WResV überwacht die EICom die Versorgungssituation. Diese Bestimmung ist auf Stufe Gesetz zu heben.

Ergänzend ist im Gesetz zu regeln, dass die EICom dazu Dritte beziehen bzw. mit einzelnen Aufgaben beauftragen kann. Ohne eine solche Bestimmung ist die Anrechenbarkeit der Kosten dieser Aufgaben nicht sichergestellt. Swissgrid erstellt bspw. seit mehreren Jahren Adequacy-Analysen zuhanden der EICom. Mangels Rechtsgrundlage für diese Tätigkeiten mussten die Kosten bisher mittels gesonderter Vereinbarungen direkt vom Bund getragen werden.

Soweit Daten für Monitoringsysteme und Analysen nicht auf Grundlage anderer Bestimmungen (insb. Art. 17b^{ter} StromVG Version Mantelerlass) vom Beauftragten eingefordert werden können, sorgt die EICom für die Datenverfügbarkeit.

Die Streichung von Art. 22 Abs. 3 StromVG letzter Satz ist eine redaktionelle Bereinigung. Für das Übertragungsnetz gelten die Kriterien «sicher, leistungsfähig und effizient» gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG, deren Einhaltung die EICom überwacht. Die Nennung weiterer Kriterien (Zustand und Unterhalt) ist nicht erforderlich und wirft Fragen auf im Hinblick auf die Zuständigkeiten des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI). Die Anforderung der «regionalen Ausgewogenheit» ist durch die im Rahmen der «Strategie Stromnetze» in den Jahren 2019/21 in Kraft getretenen Bestimmungen zu Szenariorahmen und Mehrjahresplanung (Art. 9a, 9d und 22 Abs. 2^{bis} StromVG) gewährleistet. Zudem ist in Art. 8 Abs. 3 StromVG Version Mantelerlass vorgesehen, dass die Netzbetreiber die EICom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse orientieren. Die Inhalte von Art. 22 Abs. 3 StromVG letzter Satz sind damit durch neuere Gesetzesbestimmungen abgedeckt, weshalb der Satz gestrichen werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

Yves Zumwald
CEO

Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory &
Compliance